

**Vorhaben der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel;  
Renaturierung der Ulster im Naturschutzgebiet „Ulsterwiesen bei Mansbach“,  
Teilvorhaben H1, H2 und H3**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel beabsichtigt die Renaturierung der Ulster im Naturschutzgebiet „Ulsterwiesen bei Mansbach“. Den wesentlichen Teil des Vorhabens bilden Initialmaßnahmen für eine eigendynamische Gewässerentwicklung und das sukzessive Aufkommen von Auenwald vornehmlich in Bereichen, die aktuell als Grünland genutzt werden oder brach liegen.

Für das Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit geltenden Fassung zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Für das Vorhaben war nach Nr. 13.18.1, Anlage 1, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, um festzustellen, ob eine UVP erforderlich sein kann. Die Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und so die Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weitergeführt wurde, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung des Einzelfalles des Regierungspräsidiums Kassel hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind folgende Gründe unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder der Vorkehrungen und unter Hinweis auf die einschlägigen Kriterien des Anlage 3 UVPG maßgebend:

Die Maßnahme zielt darauf ab, die ökologische Wertigkeit der Ulster zu verbessern. Auswirkungen auf den lokalen oder regionalen Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten. Des Weiteren ist im Zuge des Vorhabens eine Räumung einer illegalen Abfallablagerung von etwa 10 m<sup>3</sup> Sondermüll geplant. Mit der Realisierung der Maßnahmen werden Zielarten und vorkommende Lebensraumtypen des FFH-Gebiets „Ulsteraue“ Nr. 5325-350 gefördert bzw. entwickelt. Der Planungsraum ist vollständig als NSG „Ulsterwiesen bei Mansbach“ ausgewiesen und das Vorhaben ist Schutzzweck konform. Die Baumaßnahmen können in weiten Bereichen unter Ausnutzung von Lücken des Ufergehölzbestandes durchgeführt werden. Der punktuelle Eingriff in die Ufergehölze führt zu einer Biotopaufwertung durch strukturelle Verbesserungen des Fließgewässers. Die Maßnahmen befinden sich im Überschwemmungsgebiet der Ulster, es kommt aufgrund des örtlichen Massenausgleichs nicht zu einer Reduzierung von Retentionsraum.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Hersfeld, den 24.04.2026

Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung Umweltschutz

Dezernat 31.4 – Geschäftszeichen: 0030-31.4-079i03.06-00011#2019-00002